

Haltestellenleitfaden

Kurzfassung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Bautzen

Barrierefreie Anlagen

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen unter Nutzung behinderungsbedingter Hilfsmittel in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Die Barrierefreiheit sollte sich über die gesamte Wegeketten erstrecken.

Zuständigkeiten

Die Ausstattung der Bushaltestelle obliegt der Kommune. Der Straßenbaulastträger ist für die Herstellung der Busspur beziehungsweise Busbucht sowie für die Aufstellflächen außerhalb von Ortsdurchfahrten verantwortlich. Aufstellflächen außerhalb der Ortsdurchfahrt werden vom jeweiligen Straßenbaulastträger errichtet und unterhalten. Auch hier ist die Kommune für die Ausstattung zuständig.

Einzugsbereiche

Bei der Anordnung von Haltestellen ist insbesondere auf kurze Wege zu achten. Begünstigend ist die Lage in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte und der Nähe zu Versorgungs- und Dienstleistungszentren. Abstimmungsbedarf besteht hinsichtlich verkehrlicher, betrieblicher sowie straßenverkehrstechnischer Gesichtspunkte mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde.

Als Einzugsbereich einer Haltestelle gilt ein Radius von 600 m im ländlichen Raum, 400 m im städtischen Raum sowie 1000 m für Bahnhöfe und Bahnhaltepunkte. Kleine Siedlungseinheiten (kleiner als 200 Einwohner) können über diese Erschließungsradien zum Teil nicht angemessen erschlossen werden. Diese sollten einen geeigneten Zugang zum Öffentlichen Personennahverkehr in bis zu 2,0 km Entfernung vorfinden. Dabei ist insbesondere die Sicherheit der Fuß- und Radwege beziehungsweise die Minimierung der Gefährdung durch Kraftfahrzeuge zu berücksichtigen.

Technische Forderungen für den Haltestellenausbau

Planungsgrundlagen

- DIN 18040-3 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- Handbuch "IM DETAIL-Taktils Leitsystem im Verkehrsraum" ISBN 978-3-00-048276-2

Bord

- Die Bordhöhe ist auf die eingesetzten Fahrzeuge abzustimmen (Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen).
- Zur Verringerung der Reststufenhöhe zwischen Fahrzeug und Bord ist die Wartefläche einschließlich Randbegrenzung in der Regel auf eine Bordhöhe von 21 cm bei gerade anfahrbaren und 18 cm bei allen anderen Haltestellen anzuheben.
- Die Bordlänge beträgt 12 bis 15 m, beim Einsatz von Gelenkbussen bis 18 m.

Leitsystem / Bodenindikatoren

- Eine Abgrenzung zwischen Wartefläche und Fahrbahn ist mindestens durch Sonderbordstein taktil und optisch kontrastierend herzustellen.
- Am vorderen Einstiegsbereich ist mindestens ein „Bushammer“ mit Auffindestreifen und Einstiegsfeld herzustellen sowie ein Begleitstreifen bei ungenügenden Kontrasten.

Fahrgastunterstand

- Fahrgastunterstände sind zu beleuchten (soziale Sicherheit), dreiseitig geschlossen zu halten, transparent zu gestalten, schwellen- und stufenfrei erreichbar sowie ihre Auffindbarkeit optisch taktil kontrastierend zu sichern.
- Es sind ausreichend (mindestens 2) Sitze sowie Stellflächen für Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen (Platzbedarf für eine Stellfläche: Breite x Tiefe 1,50 x 1,50 m) vorzusehen.

Aufstellfläche

- Die Breite der Wartefläche beträgt 2,50 m (Bussteigtiefe entlang der gesamten Bussteigkante), mindestens jedoch vor den Einstiegstüren für Rollstuhlfahrer. Generell sind 1,50 m vor allen Türen nicht zu unterschreiten.
- Rangier- und Wendeflächen sind mit mindestens 1,50 x 1,50 m zu bemessen (zum Beispiel vor aktivierten Einstiegshilfen).
- Die Kopffreiraumhöhe beträgt 2,25 m.
- Die Oberfläche muss bei jeder Witterung erschütterungsarm, eben und rutschhemmend, gefahrlos begeh- und befahrbar sein (zum Beispiel Asphalt, Betonsteinpflaster ohne beziehungsweise sehr schmale Fugen).
- Alle Bewegungsflächen sind frei von Aufbauten zu halten. Beispielsweise sind Witterungsschutz, Schilder, Papierkörbe, Beleuchtungsmasten und mehr außerhalb der notwendigen Bewegungsflächen anzuordnen.

Fahrgastinformationen

- Fahrgastinformationen sind in mittlerer Lesehöhe (etwa 1,30 m) anzubringen.
- Vor ihnen ist eine Bewegungsfläche von 1,50 x 1,50 m frei zu halten. Sie sind stufen- und schwellenfrei und ohne Hindernisse anfahrbar, Bestuhlung vor der Fahrplaninformation ist als Hindernis anzusehen.
- Beleuchtung und Blendfreiheit sind zu berücksichtigen.

Zu- und Abgänge

Gehwege:

- stufenlose, einbau- und hindernisfreie Gestaltung der nutzbaren Gehwegbreite.
- Gehwegbreite bei der Begegnung von zwei Rollstuhlnutzern mindestens 1,80 m beziehungsweise für die Begegnung Rollstuhlnutzer, Gehender, für Richtungswechsel und Rangiervorgänge mindestens 1,50 m
- Längsneigung: maximal 3 Prozent; Ausnahme: maximal 6 Prozent mit Zwischenpodesten zum Ausruhen und Abbremsen
- Querneigung: maximal 2 Prozent
- ebene und erschütterungsarme Oberflächen

Wegebegrenzung:

- ausreichend hoch, Bordkante vorzugsweise im rechten Winkel zur Fahrbahn, Bordsteinkante möglichst wenig abgerundet, visueller Kontrast zwischen angrenzenden Belag
- Borde dürfen nicht mit Bodenindikatoren ersetzt werden.

Borde als äußere Abgrenzung mindestens 6 cm (Höhe)

Querungsstellen

- Querungsstellen sind so nah wie möglich an dem jeweiligen Haltestellenbereich und rechtwinklig zur Fahrbahn anzuordnen und mit einem Leitsystem nach DIN 32984 (Auffindestreifen, Richtungsfeld und Begleitstreifen) auszustatten.
- Absenkung auf eine einheitliche Bordhöhe (3 cm, Ausrundung Bordkante $r = 20$ mm) oder differenzierte Bordhöhe (0 und 6 cm).
- Sichthindernisse (zum Beispiel Bepflanzung) dürfen nicht höher als 50 cm sein.
- Abdeckungen von Entwässerungs- und Revisionsschächten dürfen nicht im Überquerungsbereich liegen.

Beschilderung

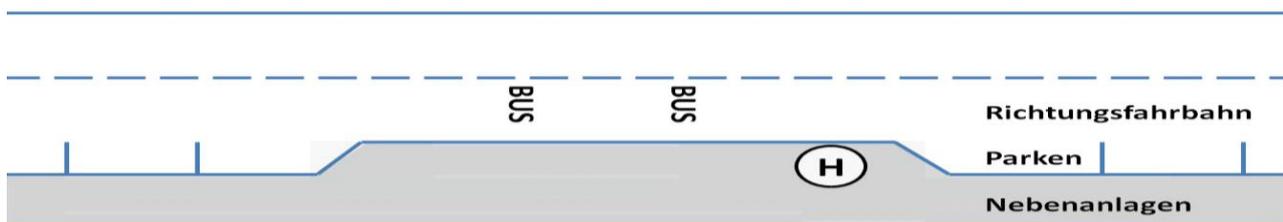
- Das einheitliche Fahrgastinformationssystem stellt spezielle Anforderungen an das Schilderfundament und den Einbau der passenden Bodenhülse. Die Fundamentpläne sowie ein Lageplan der Mastposition werden von der VerkehrsConsult Ingenieurgesellschaft mbH bereitgestellt.
- Bei der Standortwahl des Mastes ist auf die Barrierefreiheit (zum Beispiel Gewährleistung der verbleibenden Gehwegmindstdurchgangsbreite von 90 cm sowie der Fahrplankastenerreichbarkeit) zu achten. Weiterhin ist der freizuhalten Lichtraum einzuhalten: der Schildabstand zur Straße beträgt mindestens 0,50 m, so dass der Mast bei zweiflügliger Schildausführung mindestens 1,00 m von der Straße entfernt steht.
- Mit Ausnahme der Fahrplanaushänge sind die Haltestellenmasten frei von Anbauten zu halten.

Haltestellenform

Bushaltestellen am Fahrbahnrand oder mit einem Buskap sind zu bevorzugen, da hierbei für den Fahrgast der Fahrkomfort erhöht und die Sicherheit stehender Fahrgäste am besten gewährleistet ist.

Haltestellenkap

Abbildung 1 Haltestellenkap

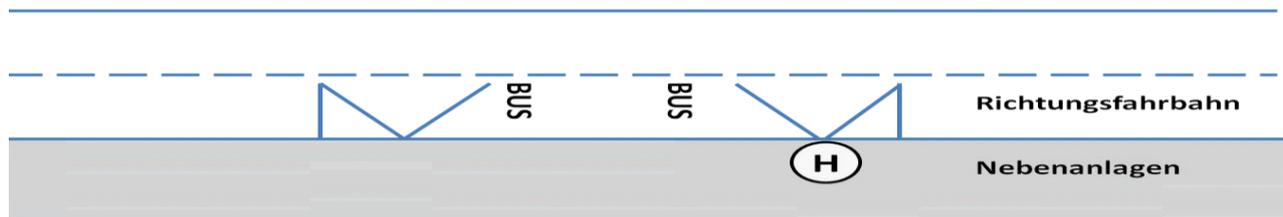


Vor- und Nachteile Haltestellenkap

Vorteile	Nachteile
geringe Ausbaulänge	Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs (Einsatzgrenze bei bestimmten Verkehrsstärken)
geradliniges Anfahren mit 21 cm Bord	schlechte Sichtbeziehung zu querenden Fahrgästen vor und hinter dem Bus
in die Richtung ausreichend Fläche im Seitenraum (Wartefläche)	
gute Erkennbarkeit für den individuellen Kraftverkehr	
einfache und sichere Einordnung des Busses in den fließenden Verkehr	
Verkehrsberuhigung durch haltenden Bus	
geringere Kosten als die Busbucht	

Haltestelle am Fahrbahnrand

Abbildung 2 Haltestelle am Fahrbahnrand

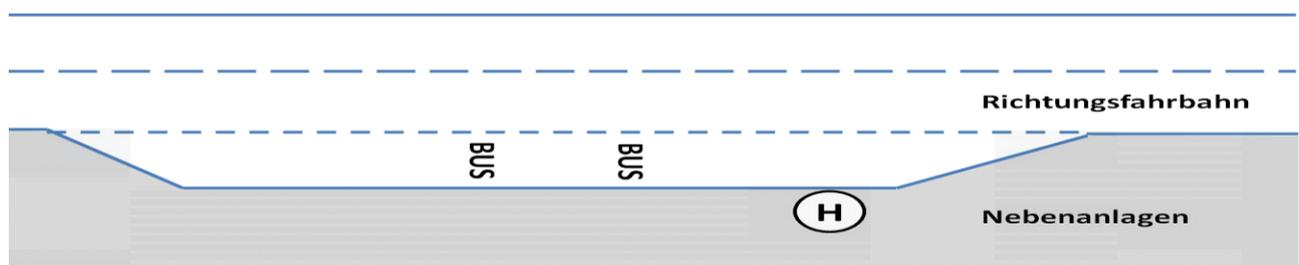


Vor- und Nachteile Fahrbahnrand

Vorteile	Nachteile
geringer baulicher Aufwand	eingeschränkter Seitenraum (Wartefläche)
gute Erkennbarkeit des individuellen Kraftverkehrs	schlechte Sichtbeziehung zu querenden Fahrgästen vor und hinter dem Bus
geradliniges Anfahren mit 21 cm Bord	Risiko Störung durch Falschparker
einfache Einordnung des Busses in den fließenden Verkehr	
Verkehrsberuhigung durch haltenden Bus	

Busbucht

Abbildung 3 Busbucht



Vor- und Nachteile Busbucht

Vorteile	Nachteile
Abstand zwischen den Wartenden und dem fließenden Verkehr	großer Flächenbedarf, verminderte Fläche im Seitenraum
	erhöhtes Konfliktpotential zwischen Verkehrsteilnehmern (insbesondere zwischen Fahrgästen und Radfahrer)
	keine geradlinige Anfahrt (Restspalt)
	Überstreichen des Haltestellenbords beim Ein- und Ausfahren (18 cm Bord)
	Wiedereinfädeln in den fließenden Verkehr
	Seitenbeschleunigungen beim Anfahren und Verlassen (Sturzgefahr beim Fahrgast)

Durch den Freistaat sind insbesondere die Kosten für Bau oder Ausbau von Haltestellen, Haltestelleneinrichtungen und Wendeschleifen beziehungsweise Wendeplätzen zuwendbar.

Durch die Verkehrsverbünde können auch die Planungskosten gefördert werden.

Es empfiehlt sich eine Antragstellung sowohl beim Freistaat als auch beim jeweiligen Verkehrsverbund.

Förderfähig sind Vorhaben

- zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen, insbesondere Investitionen in Infrastruktur, die die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung nach dem Grundsatz der Barrierefreiheit (§ 4 BGG) berücksichtigen.
- die die Zielsetzungen des Nahverkehrsplanes beachten.
- die noch nicht begonnen wurden.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Verfahrensablauf für Zuwendungen vom Freistaat Sachsen (Landesamt für Straßenbau, Referat Verkehr und Personen- und Güterverkehr)

Antragsverfahren

- schriftlicher Antrag auf Zuwendung beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (bis 15.10. des Vorjahres der geplanten Baudurchführung)
- Formular Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Muster 1a § 44 Sächsische Haushaltsordnung)
- ausführliche Beschreibung und Begründung des Vorhabens (zu erwartender Nutzen und Zielstellung)
- Übersichtspläne des Vorhabens (Lagepläne, Längs- und Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne)
- detaillierte Investitionsausgaben
- Folgekostenberechnung
- Finanzierungsplan
- Checkliste einzureichender Unterlagen bei Antragstellung nach RL-ÖPNV
- Zuwendungsvoraussetzung: positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme durch das Rechts- und Kommunalamt

Bewilligungsverfahren

- Bewilligungs- und Zuwendungsbescheid durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Umsetzung
- Auszahlungsantrag an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit Formblatt nach Muster 3a zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung

Verwendungsnachweisverfahren

- innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes
- Formblatt nach Muster 4 zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung
- Sachbericht, gegebenenfalls mit Berichten technischer Dienststellen
- zahlenmäßiger Nachweis (Einnahmen und Ausgaben entsprechend Gliederung Finanzierungsplan)

Verfahrensablauf für die Zuwendungen von den Verkehrsverbänden Oberelbe und Oberlausitz-Niederschlesien

Antragsverfahren

- formloser Antrag beim Verkehrsverbund
- Unterlagen: Planungsangebot beziehungsweise .Auszüge aus der Entwurfsplanung, Vorhabenbeschreibung, Lageplan, Kostenrechnung

Bewilligungsverfahren

- Bewilligungsbescheid und zeitliche Einordnung durch den Verkehrsverbund
- Übernahmen Planungskosten
- Bewilligung Baukostenzuschuss
- Gegebenenfalls weitere Schritte in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund

Verwendungsnachweis

- gemäß Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen

Kontaktübersicht – Barrierefreiheit

Tabelle 2 Kontakt Barrierefreiheit 1

Ansprechpartner	Kontakt
Landkreis Bautzen Beauftragte für die Belange für Menschen mit Behinderung Frau Franziska Pohling	Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Telefon:03591 5251-87300 Fax: 03591 5250 87300 behindertenbeauftragte@lra-bautzen.de
Architektenkammer Sachsen Beratungszentrum für barrierefreies Planen und Bauen	Goetheallee 37 01309 Dresden Telefon: 0351 317460 dresden@aksachsen.org www.aksachsen.org

Ansprechpartner	Kontakt
Selbsthilfenetzwerk Sachsen Kompetenz- und Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen	Michelangelostraße 2/EG 01217 Dresden Telefon: 0351 479350-15 Fax: 0351 479350-17 naumann@selbsthilfenetzwerk-sachsen.de www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de

Kontaktübersicht – Fördermittelbeantragung

Kontakt Beantragung

Ansprechpartner	Kontakt
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Referat Personen- und Güterverkehr Herr Lars Becker	Stauffenbergallee 24 01099 Dresden Telefon: 0351 813944-15 Fax: 0351 813940-99 OEPNV_Foerderung@lasuv.sachsen.de www.lasuv.sachsen.de
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH Herr Andreas Liebig	Leipziger Straße 120 01127 Dresden Telefon: 0351 85265-34 andreas.liebig@vvo-online.de
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH Frau Ilka Hunger	Rathenauplatz 1 02625 Bautzen Telefon: 03591 3269-36 i.hunger@zvon.de
Unterstützend bei der Beantragung: Landkreis Bautzen Straßen- und Tiefbauamt	Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen Telefon: 03591 5251-66000 st@lra-bautzen.de

Kontaktübersicht – Fahrgastinformationssystem

Kontakt Fahrgastinfo

Ansprechpartner	Kontakt
VerkehrsConsult Ingenieurgesellschaft mbH Frau Anne Pfundt (Projektkoordination)	Brucknerstraße 9 01309 Dresden Telefon: 0351 31407-55 anne.pfundt@vcidresden.de
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH Herr Andreas Liebig	Leipziger Straße 120 01127 Dresden Telefon: 0351 85265-34 andreas.liebig@vvo-online.de
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH Frau Ilka Hunger	Rathenauplatz 1 02625 Bautzen Telefon: 03591 3269-36 i.hunger@zvon.de

Checkliste

Checkliste

Element		Vorgabe	Ausnahme
Bord	Höhe	21 cm	18 cm
	Länge	15m Standardbus 18 m Gelenkbus	12 m
Wartefläche	Breite	2,50 m	1,50 m
	Querneigung	≤ 2 %	
	Gehwegdurchgangsbreite	90 cm	

Element		Vorgabe	Ausnahme
	Rangierfelder	1,50 m x 1,50 m	
	Kopffreiraumhöhe	2,25 m	
Bodenindikatoren	Leitstreifen	30 cm breit	
	Einstiegsfeld	120 cm x 90 cm	
	Auffindestreifen	60 cm breit	
Zu- und Abgänge	Längsneigung	≤ 3 %	≤ 6 % mit Zwischenpodesten
	Querneigung	≤ 2 %	
	Gehwegdurchgangsbreite	90 cm	
	Rangierfelder	1,50 m x 1,50 m	
Querungsstelle	Bordhöhe	3 cm	0 bis 6 cm
	Bordkantenrundung	r = 20 mm	

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Straßenverkehrsamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-36111

E-Mail busnetz@lra-bautzen.de

Web:<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/busverkehr-im-landkreis/698>